

Information zu den Zugangsvoraussetzungen für die Ausbildung zur Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*in in Hessen

Vorbehaltlich der Überprüfung durch das Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen (HLPUG) können die folgenden Abschlüsse die Zugangsvoraussetzungen für die Ausbildung zur Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*in erfüllen:

- Studium in Psychologie (vgl. hierzu die identischen Hinweise der Zugangsvoraussetzungen für Psychologischen Psychotherapeuten),
- Diplomstudiengang Pädagogik oder Sozialpädagogik/Sozialarbeit,
- Magister in Pädagogik
- sowie nach der Bologna-Reform, die direkten Nachfolgestudiengänge der vorgenannten Abschlüsse mit im Wesentlichen gleichen Studieninhalten

Formal kann in Hessen derzeit auch ein Bachelor (z. B. in Pädagogik/Erziehungswissenschaften, Sozialpädagogik oder Sozialer Arbeit) die Zugangsvoraussetzungen erfüllen. Die Entscheidung über die Vergabe von Ausbildungsplätzen obliegt den Ausbildungsstätten.

Die Zugangsvoraussetzungen **erfüllen** in Hessen z. B. **nicht**:

Studiengänge in Lehramt, Heilpädagogik, Rehabilitationspädagogik, Kunstpädagogik, Musikpädagogik, Soziologie, Theologie, reine Nebenfächer in Psychologie oder Pädagogik.

Abschlüsse im Ausland:

Ausländische Abschlüsse bedürfen hinsichtlich der Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildung grundsätzlich der vorherigen Prüfung durch das Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen.

Geprüft wird, ob und ggf. inwiefern der ausländische Abschluss einem deutschen Abschluss gegenüber formal und inhaltlich als gleichwertig angesehen werden kann, wobei sich diese Prüfung ausschließlich nach § 5 Psychotherapeutengesetz (PsychThG) richtet.

Für die Bewertung eines ausländischen Abschlusses wird in aller Regel eine gutachterliche Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen in Bonn (ZAB) eingeholt (*eine von Ihnen ggf. privat beantragte Zeugnisbewertung durch die ZAB kann die von hier einzuholende, gutachterliche Stellungnahme im Regelfall nicht ersetzen*).

Es empfiehlt sich, ausländische Abschlüsse frühzeitig **vor** der angestrebten Ausbildung prüfen zu lassen, da die Bewertung längere Zeit (mehrere Monate) in Anspruch nehmen kann.

Die vorstehenden Informationen sind unverbindlich und können die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen im Einzelfalle nicht ersetzen.

Eine Prüfung der Zugangsvoraussetzungen kann auf Antrag (siehe Download: „Antrag auf Prüfung der Zugangsvoraussetzungen“) durch das HLPUG erfolgen. Eine positive Entscheidung stellt noch keine Garantie für einen Ausbildungsplatz dar. Über die Vergabe der Ausbildungsplätze (Zulassung zur Ausbildung) entscheiden die Ausbildungsstätten in eigener Zuständigkeit.

Die Zugangsvoraussetzungen in anderen Bundesländern können abweichen.